

Überreicht durch:

Stuhlmüller & Partner

Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät

Hauptstraße 33

70839 Gerlingen

Partner der



April 2009

Laborgemeinschaften unterliegen nicht zwingend der Gewerbesteuer

Die befürchtete Gewerbesteuerpflicht für Laborgemeinschaften entsteht zumindest nicht allein aufgrund der Änderung der Abrechnungsgrundsätze zwischen der Laborgemeinschaft und der gesetzlichen Krankenversicherung. Das stellte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) jetzt klar. Erbringt eine Laborgemeinschaft ihre Leistungen ausschließlich an die beteiligten Ärzte und werden lediglich die entstandenen Kosten abgerechnet, erzielt die Laborgemeinschaft selbst keinen Gewinn und es entsteht keine Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Laborgemeinschaft sind dann unmittelbar den Einnahmen aus selbstständiger Arbeit der an der Laborgemeinschaft beteiligten Ärzte zuzurechnen.

Wahlrecht bei Erbschaftssteuer noch bis 30. Juni 2009

Das neue Erbschaftssteuerrecht ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Für Erbschaften in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 gilt ein Wahlrecht, ob das bisherige oder das neue Erbschaftssteuerrecht Anwendung finden soll. Die persönlichen Freibeträge richten sich allerdings zwingend nach dem bisherigen Recht. Das Wahlrecht muss auch bei mehreren Erben nicht einheitlich ausgeübt werden. Ob das neue Recht günstiger ist, kann Ihr metax-Steuerberater berechnen. Das Wahlrecht lohnt sich beispielsweise, wenn eine selbst genutzte Wohnimmobilie vererbt worden ist. Wird diese auch in den folgenden zehn Jahren von der Familie bewohnt, fällt auf die Immobilie keine Erbschaftssteuer an. Bewohnen die Kinder des Erb-

lassers die Immobilie gilt dies aber nur, wenn die Wohnfläche max. 200 Quadratmeter beträgt. Für den Ehegatten des Verstorbenen gilt keine Quadratmeterbegrenzung. Die Neuregelung kann also ganz erheblich günstiger sein. Bereits ergangene Steuerbescheide sind zu ändern und die Erbschaftssteuer zu erstatten, sofern das Wahlrecht noch bis zum 30. Juni 2009 ausgeübt wird.

Über Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer entscheidet der BFH

Seit der Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer haben sich viele Finanzgerichte mit diesem Thema beschäftigt. Nun liegt die Frage dem höchsten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), zur Entscheidung vor. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hatte dem Finanzamt Recht gegeben und dem Kläger den Abzug der Kosten verwehrt. Wegen der Vielzahl vergleichbarer Fälle wurde aber die Revision zum BFH zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob auch der BFH das weitgehende Abzugsverbot aufrecht erhält. Wem das Finanzamt auch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht zum Abzug zugelassen hat, sollte gegen den Steuerbescheid vorgehen und das Verfahren unter Verweis auf den Musterprozess zum Ruhen bringen.

Wertpapiere werden durch Verpfändung kein Praxisvermögen

Werden zur Besicherung von betrieblichen Darlehen Wertpapiere eingesetzt, werden die Wertpapiere nicht allein dadurch zu Praxisvermögen. Ob dieses Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln positiv oder negativ ist, hängt wohl von der Entwicklung der Wertpapiere ab. In dem Urteilsfall wollte der Kläger die Verluste aus den im Wert gefallen Wertpapieren steuerlich geltend machen. Ein zur Sicherheit verpfändetes Depot werde aber erst in dem Zeitpunkt Praxisvermögen, in dem der Sicherungsfall eintrete und mit der Verwertung der Sicherheit ernsthaft zu rechnen sei, entschieden die Finanzrichter.

Bundesfinanzhof erleichtert Voraussetzungen für Kontrollmitteilungen über Bankgeschäfte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Kontrollmitteilungen über Bankgeschäfte nicht nur an die Finanzämter weitergeleitet werden dürfen, wenn der Ver-

dacht einer Steuerhinterziehung vorliegt, sondern schon dann, wenn ein Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist. Bankgeschäfte, die nicht alltäglich und unüblich sind können damit schon zu einer Kontrollmitteilung führen. Durch dieses höchstrichterliche Urteil wird das Bankgeheimnis weiter eingeschränkt. Die Kontrollmitteilung muss sich aber weiterhin auf bestimmte Umstände beziehen. Allumfassende Kontrollmitteilungen bleiben nach wie vor unzulässig.

Ehrenamtsfreibetrag für Betreuer

Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Betreuern, die vom Vormundschaftsgericht bestellt worden sind, sind bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei. Ggf. bleiben die Einkünfte sogar steuerfrei, wenn dieser Betrag um nicht mehr als 256 € überschritten wird.

Bundesregierung plant bessere Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Die Bundesregierung plant, die sog. Vorsorgeaufwendungen ab 2010 steuerlich stärker zu berücksichtigen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind dann in größerem Umfang als bisher steuerlich absetzbar.

Neue Regelleistungsvolumina gelten nur bei rechtzeitiger Mitteilung

Die Regelleistungsvolumen (RLV) müssen den Ärzten rechtzeitig vor Beginn des neuen Quartals mitgeteilt werden. Das Gesetz schreibt vor, dass die Mitteilung spätestens vier Wochen vor Beginn des Quartals erfolgt sein muss. Diese Frist ist von einigen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) nicht eingehalten worden. Konsequenz: Die bisherigen RLV gelten weiter. Ärzte, die die Mitteilung nicht rechtzeitig erhalten haben, sollten bei der KV gegen den verspäteten Bescheid Widerspruch erheben. Da die Fallzahlen im zweiten Quartal in der Regel geringer sind, dürfte die Fortgeltung der bisherigen RLV in den meisten Fällen günstig sein.

Niedergelassene haften ggf. für Fehler der Vertreter im ambulanten Notfalldienst

Bestellt ein Arzt für den ambulanten Notfalldienst einen Vertreter, haftet der Niedergelassene unter Umständen für dessen Fehler. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem die Abrechnung des Notfallvertreters über die niedergelassene Praxis erfolgte. Damit könnte der Notfallvertreter als sog. „Verrichtungsgehilfe“ für den niedergelassenen Arzt tätig geworden sein. Voraussetzung dafür sei eine „gewisse organisatorische Abhängigkeit“, wofür die Abrechnung über die Praxis ein gewichtiges Indiz, allerdings allein nicht ausreichend sei. Letztlich ist die Frage des Verrichtungsgehilfen im Einzelfall zu entscheiden. Niedergelassene Ärzte, die für den ambulanten Notfalldienst einen Vertreter bestellen, sollten deshalb organisatorische Abhängigkeiten möglichst

weitgehend vermeiden, um nicht für etwaige Fehler haften zu müssen.

Verkauf diätetischer Mittel in Praxis zulässig

Das Landgericht (LG) Braunschweig hat kürzlich entschieden, dass Ärzte unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen das Berufsrecht verstoßen, wenn sie in ihrer Praxis diätetische Mittel verkaufen. Das diätetische Mittel muss allerdings „erforderlicher Bestandteil der Behandlung“ des Patienten im Rahmen der vorliegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen sein.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld auch für Arztpraxen möglich

Auch Arztpraxen können von der aktuellen Wirtschaftskrise betroffen sein. Sinkt die Nachfrage nach IGeL oder der Anteil der Privatabrechnungen konjunkturbedingt über einen längeren Zeitraum, können selbst kleine Praxen bei der Arbeitsagentur das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (KuG) beantragen, somit Entlassungen vermeiden und qualifizierte Mitarbeiter halten.

Werbung an Einkaufswagen ist Ärzten erlaubt

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hatte darüber zu entscheiden, ob die Werbung von Ärzten und Zahnärzten an der Front von Einkaufswagen in Supermärkten zulässig ist. Die Kammer hatte versucht, die Werbung zu unterbinden, ist aber vor dem VG gescheitert. Die Richter sahen die Werbung an Einkaufswagen zwar nicht als generell zulässig an, sondern würdigten auch Form, Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Werbemaßnahme. Das Urteil ist dennoch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Altersgrenze bei künstlicher Befruchtung rechtmäßig

Gesetzlich Krankenversicherte haben ab dem 40. Lebensjahr keinen Anspruch auf künstliche Befruchtung, so entschied das Bundessozialgericht (BSG) kürzlich. Die seit 2004 geltende Altersgrenze sei sachlich gerechtfertigt und verstoße nicht gegen das Grundgesetz, befanden die Richter.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

—metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.